



1999, 5'000 Einwohner

1832, die Schule wird von der Kirche getrennt

POLIZEIVERORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE UETIKON AM SEE

inkl. Verordnung der Gemeinde Uetikon am See über
das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV)
mit zugehöriger Bussenliste¹

In Kraft seit 1. März 2010

uetikon Am see

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926
erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Uetikon am See folgende
Polizeiverordnung:

¹ Genehmigt vom Statthalter des Bezirks Meilen mit Verfügung vom 8. Februar 2010
(siehe Umschlag).

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeit
- Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Art. 4 Sicherheit und Ordnung
- Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund
- Art. 6 Schutzvorrichtungen
- Art. 7 Rettungseinrichtungen
- Art. 8 Tierhaltung
- Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum
- Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen
- Art. 12 Stationieren von Schiffen
- Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes
- Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen
- Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien
- Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund
- Art. 17 Fischen
- Art. 18 Schutz des Kulturlandes

IV. Immissionsschutz

- Art. 19 Immissionen
- Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

V. Lärmschutz

- Art. 21 Nachtruhe
- Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten
- Art. 23 Landwirtschaft
- Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen
- Art. 25 Feuerwerk

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

- Art. 26 Schliessungsstunde
- Art. 27 Sammlungen und Betteln

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

- Art. 28 Umzug innerhalb der Gemeinde
- Art. 29 Meldewesen, Aufenthalt und Niederlassung

VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

- Art. 30 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe
- Art. 31 Strafbestimmungen

IX. Schlussbestimmungen

- Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 33 Inkrafttreten

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Uetikon.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton².

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

³ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören³.

² Vgl. dazu die Zusammenstellung in der Beilage (diese ist kein integraler Bestandteil der Verordnung).

³ Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 286

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden⁴.

² Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden⁵;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen⁶;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolen- deckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

⁴ Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129

⁵ Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258

⁶ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128^{bis}; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5

Art. 7 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei zu melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden^{7, 8}.

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonstwie zu beeinträchtigen⁹.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

⁷ Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz

⁸ Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 9 ff. und § 13

⁹ Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schausstellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

³ Für die Bewilligung ist das Ressort Sicherheit zuständig.

⁴ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 12 Stationieren von Schiffen

¹ Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Hafenanlagen ist bewilligungspflichtig¹⁰.

² Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Schiffeigners bzw. der Schiffeignerin von den Behörden weggeschafft werden.

Art. 13 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 14 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen¹¹. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

¹⁰ Im Übrigen gilt insbesondere die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen, § 4 Abs. 1 und §§ 10 ff.

¹¹ Für Reklamen im Bereich von Strassen vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

Art. 15 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

Art. 16 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Art. 17 Fischen

Das Fischen an Landungsanlagen der Kursschiffahrt ist zwischen dem An- und Ablegen verboten.

Art. 18 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten¹².

IV. Immissionsschutz¹³**Art. 19 Immissionen**

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

¹² Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186

¹³ Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV)

Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)¹⁴

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

² Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

V. Lärmschutz**Art. 21 Nachtruhe**

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

² Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

¹⁴ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1

Art. 23 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während den Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahnisbauten verboten.

³ Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

² Aus Sicherheitsgründen kann das Ressort Sicherheit örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

³ Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 26 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz¹⁵.

² Das Ressort Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde¹⁶ bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 27 Sammlungen und Betteln

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

² Betteln ist verboten.

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 28 Umzug innerhalb der Gemeinde

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines bzw. des Ausländerausweises innerhalb von vierzehn Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

¹⁵ Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

¹⁶ Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1.

Art. 29 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen,

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen¹⁷. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen**Art. 30 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe**

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 31 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

¹⁷ Gemeindegesetz, Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt, §§ 32 ff.; vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz

IX. Schlussbestimmungen

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Uetikon am See vom 6. Oktober 2005 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Kurt Hänggi

Claudia Oswald

Stichwortverzeichnis

1. August	Art. 25
Abgase	Art. 19
Alarmanlagen	Art. 4
Allgemeine Ruhezeiten	Art. 22
Altstoff-Sammelstellen	Art. 22
Anbieten von Waren und Dienstleistungen	Art. 11
Anhänger	Art. 11
Anstand	Art. 4
Anzeige	Art. 14
Ärgernis	Art. 4
Aufenthalt	Art. 29
Ausführungsbestimmungen	Art. 2
Ausländerausweis	Art. 28, 29
Bauinstallation	Art. 11
Baustelle	Art. 6
Baustellenlärm	Art. 22
Beeinträchtigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Benützungsgebühr	Art. 11
Beschädigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Bestimmungsgemässer Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Betteln	Art. 27
Bewilligungsgebühr	Art. 11
Bodenöffnung	Art. 6
Busse	Art. 31
Campieren	Art. 15
Demonstration	Art. 11
Dienstliche Funktionen der Polizeiorgane	Art. 3
Dolendeckel	Art. 6
Dosen	Art. 20
Einwohnerkontrolle	Art. 28, 29
Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen	Art. 22
Ersatzvornahme	Art. 30
Erschütterungen	Art. 19
Fahne	Art. 14
Fahrnisbaute	Art. 21, 24
Fahrzeuge	Art. 11
Festanlass	Art. 11
Feuerplätze	Art. 16
Feuerwerk	Art. 25
Fischen	Art. 17

Flaschen	Art. 20
Flugblätter.....	Art. 11
Füttern wild lebender Tiere	Art. 9
Gartenarbeiten.....	Art. 22
Gastwirtschaften	Art. 26
Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Geldsammlung	Art. 27
Geltungsbereich.....	Art. 1
Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Gemeinverträglicher Gebrauch öffentlicher Sachen.....	Art. 11
Geruch.....	Art. 19
Gesteigerter Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Gewerbelärm	Art. 22
Graben.....	Art. 6
Graffiti	Art. 14
Hafenanlagen	Art. 12
Hausarbeiten	Art. 22
Immissionen	Art. 19
Industrielärm	Art. 22
Informationseinrichtung	Art. 11
Inschrift	Art. 14
Jauchegrube.....	Art. 6
Kaugummi	Art. 20
Kleber.....	Art. 14
Kleinabfälle	Art. 20
Kulturland	Art. 18
Kundgebung	Art. 11
Kursschiffahrt	Art. 17
Landungsanlagen	Art. 17
Landwirtschaftliche Arbeiten	Art. 23
Lärm.....	Art. 19, 21, 22, 23
Laubblasen.....	Art. 22
Lautsprecher	Art. 24
Leitungen	Art. 6
Lichtquellen.....	Art. 19
Littering	Art. 20
Meldepflicht.....	Art. 28, 29
Mulde	Art. 11
Musizieren.....	Art. 24
Nächtigen im Freien	Art. 15
Nachtruhe	Art. 21, 24
Nationalfeiertag	Art. 25
Naturalgabensammlung	Art. 27

Neujahr	Art. 25
Niederlassung	Art. 29
Notreparaturen	Art. 10
Notrufe	Art. 4
Notsignale	Art. 4
Öffentliche Ordnung	Art. 4
Öffentliche Sicherheit	Art. 4
Ordnungsbusse	Art. 31
Papier	Art. 20
Parkzeitbeschränkung	Art. 11
Personenidentifikation	Art. 13
Plakat	Art. 14
Polizeikorps	Art. 2
Polizeiliche Anordnungen und Anweisungen	Art. 3
Polizeistunde	Art. 26
Privatgrund	Art. 5
Rasenmähen	Art. 22
Rauch	Art. 19
Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Reklamezettel	Art. 11
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Rettungseinrichtungen	Art. 7
Rettungsgeräte	Art. 7
Rettungsorganisationen	Art. 3
Ruhezeiten	Art. 21, 22
Russ	Art. 19
Sammelstellen	Art. 22
Sammlung	Art. 27
Schaustellung	Art. 11
Schiffe	Art. 12
Schliessungsstunde	Art. 26
Schriftenempfangsschein	Art. 28, 29
Schriftenhinterlegung	Art. 29
Schutzpfosten	Art. 6
Schutzvorrichtungen	Art. 6
Silo	Art. 6
Singen	Art. 24
Sitte	Art. 4
Staub	Art. 19
Strafbestimmungen	Art. 31
Strafe	Art. 30, 31
Strassenmusik	Art. 11
Strassensperrung	Art. 11

Sylvester	Art. 25
Tierfütterung	Art. 9
Tierhaltung	Art. 8
Tonwiedergabegerät	Art. 24
Transparent	Art. 14
Übernachten im Freien	Art. 15
Übertretung	Art. 31
Überwachung öffentlichen Grundes	Art. 13
Umzug	Art. 28, 29
Umzüge	Art. 11
Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Vegetationszeit	Art. 18
Veranstaltungen	Art. 5
Vergnügungsstätte	Art. 21
Verpackungen	Art. 20
Verpflegungsstätte	Art. 21
Verstärkeranlage	Art. 24
Verunreinigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Verwaltungszwang	Art. 30
Verweis	Art. 31
Videoüberwachung	Art. 13
Vollzug	Art. 2
Wasserfahrzeuge	Art. 12
Werbeeinrichtung	Art. 11
Wohnadresse	Art. 28, 29
Wohnungswechsel	Art. 28, 29
Wohnwagen	Art. 15
Zelt	Art. 15, 21, 24
Zigarettenstummel	Art. 20
Zuständigkeit	Art. 2

Beilage

Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen

(die Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

eidgenössische Erlasse:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (SR 311.0)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (SR 431.02)
- Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
- Waffengesetz (WG) (SR 514.54) und Waffenverordnung (SR 514.541)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV) (SR 741.11)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)
- Signalisationsverordnung (SSV) (SR 741.21)
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) (SR 747.201)
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) (SR 747.201.1)
- Umweltschutzgesetz (USG) (SR 814.01)
- Luftreinhalteverordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)
- Schall- und Laserverordnung (SR 814.49)
- Sprengstoffgesetz (SR 941.41)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)
- Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)

kantonale Erlasse:

- Gemeindegesetz (LS 131.1)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) (LS 211.1)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) (LS 230)
- Strafprozessordnung (StPO) (LS 321)
- Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes (LS 321.1)
- Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) (LS 331)
- Gewaltschutzgesetz (GSG) (LS 351)
- Verordnung zum Gewaltschutzgesetz (LS 351.3)
- Polizeigesetz (PolG) (LS 550.1)
- Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ) (LS 550.11)
- Polizeiorganisationsgesetz (POG) (LS 551.1)
- Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101)
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102)
- Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (LS 551.103)
- Waffenverordnung (WafVO) (LS 552.1)
- Tierschutzgesetz (LS 554.1)
- Hundegesetz und -verordnung (LS 554.5 und LS 554.51)
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz PBG) (LS 700.1)
- Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)
- Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) (LS 700.4)
- Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)
- Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) (LS 712.1)
- Verordnung über Baulärm (LS 713.5)
- Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (LS 747.1)

-
- Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (LS 747.2)
 - Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) (LS 747.4)
 - Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern (LS 747.11)
 - Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1)
 - Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) (LS 822.4)
 - Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) (LS 861.12)
 - Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1)
 - Gastgewerbegesetz (GGG) (LS 935.11)
 - Gastgewerbeverordnung (LS 935.12)
 - Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe (LS 935.31)

Verordnung der Gemeinde Uetikon am See über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste¹⁸

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Uetikon am See können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem in § 333 der kantonalen Strafprozessordnung (StPO) festgelegten Maximum¹⁹ geahndet werden.

Art. 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

³ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

⁴ Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

¹⁸ Genehmigt vom Statthalter des Bezirks Meilen mit Verfügung vom 8. Februar 2010.

¹⁹ Fassung vom 19. Juni 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007: CHF 500.00.

Art. 5

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Bussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Uetikon am See vom 14. Dezember 2009

Gültig ab 1. März 2010

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Missachtung polizeilicher Anordnungen und Anweisungen
(Art. 3 Abs. 1 und 2) CHF 100.00
2. Einmischung in die und Stören der Tätigkeit der
Polizeiorgane oder der Rettungsorganisationen
(Art. 3 Abs. 3) CHF 100.00

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

3. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung (Art. 4) CHF 100.00
4. Ungenügende Sicherung von Baustellen, Bodenöffnungen
usw. (Art. 6 Abs. 1) CHF 100.00
5. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern
von Schutzvorrichtungen usw. (Art. 6 Abs. 2) CHF 100.00
6. Missbrauch von Rettungsgeräten
(Art. 7 Abs. 1) CHF 100.00
7. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen
(Art. 7 Abs. 3) CHF 100.00
8. Unsachgemässe Tierhaltung (Art. 8) ²⁰ CHF 100.00

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

9. Missachten des Verbots der Fütterung wilder Tiere
(Art. 9) CHF 100.00
10. Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum
(Art. 10) CHF 100.00
11. Unberechtigtes Benützung öffentlichen Grundes und
übriger öffentlichen Sachen (Art. 11) CHF 100.00
12. Unberechtigtes Stationieren von Schiffen (Art. 12) CHF 100.00

²⁰ Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren mit CHF 50.00 bestraft.

- | | |
|--|------------|
| 13. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 14) | CHF 100.00 |
| 14. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 15) | CHF 100.00 |
| 15. Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 16) | CHF 100.00 |
| 16. Unberechtigtes Fischen (Art. 17) | CHF 100.00 |
| 17. Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland (Art. 18) | CHF 100.00 |

IV. Immissionsschutz

- | | |
|---|------------|
| 18. Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 19) | CHF 100.00 |
| 19. Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 20) | CHF 100.00 |

V. Lärmschutz ²¹

- | | |
|--|------------|
| 20. Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen während den Sperrzeiten (Art. 22) ²² | CHF 100.00 |
| 21. Unbewilligtes Singen, Musizieren und unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 24) | CHF 100.00 |
| 22. Unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 25) | CHF 100.00 |

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei ²³

- | | |
|---|------------|
| 23. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder Naturalgabensammlungen (Art. 27 Abs. 1) | CHF 100.00 |
| 24. Betteln (Art. 27 Abs. 2) | CHF 100.00 |

²¹ Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 21 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes. Gemäss der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren wird dies mit CHF 50.00 bestraft.

²² Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Baulärmverordnung. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren mit CHF 50.00 bestraft.

²³ Im Fall des Nichtbefolgens der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften gilt die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren in Verbindung mit der kantonalen Gastgewerbeverordnung. Das Nichtbefolgen durch den Wirt bzw. die Wirtin wird mit CHF 80.00 und das Nichtbefolgen durch den Gast mit CHF 20.00 bestraft.

VII. Einwohnerkontrolle/Meldepflichten

25. Unterlassen der Meldepflicht bei Umzug innerhalb der Gemeinde (Art. 28)	CHF 50.00
26. Unterlassen der Meldepflicht nach Zu-, Um- oder Wegzug (Art. 29 ²⁴)	
a) 15. bis 30. Tag nach Meldepflicht	CHF 50.00
b) 31. bis 60. Tag nach Meldepflicht	CHF 100.00
c) mehr als 61 Tage nach der Meldepflicht	CHF 150.00
27. Verletzung der Auskunftspflicht (Art. 29 ²⁵)	CHF 100.00
28. Unterlassen der Schriftenhinterlegung (Art. 29 ²⁶)	CHF 100.00

²⁴ Art. 29 der Polizeiverordnung verweist auf §§ 32-34 des kantonalen Gemeindegesetzes.

²⁵ Art. 29 der Polizeiverordnung verweist auf § 35 des kantonalen Gemeindegesetzes.

²⁶ Art. 29 der Polizeiverordnung verweist auf § 36 des kantonalen Gemeindegesetzes.

